

Kurztitel

Pensionsversicherung – Aufbewahrung der Versicherungsunterlagen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 117/1957

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

13.06.1957

Text

§ 2. Die Träger der Krankenversicherung haben nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Frist die Aufzeichnungen unaufgefordert an den auf Grund der letzten eingetragenen Beschäftigung in der Pensionsversicherung sachlich zuständigen Träger der Pensionsversicherung einzusenden.